

Gegenüberstellung der Stellungnahme der Stadt Haan im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des neuen LEP mit der Erwidern der Landesplanungsbehörde und ergänzende Erläuterungen der Verwaltung

Stellungnahme Stadt Haan	Erwidern der Landesplanungsbehörde	Ergänzende Erläuterungen der Verwaltung und weitere Handlungsempfehlung
--------------------------	------------------------------------	---

ID: 10842 Schlagwort: 1.2 Zentrale Orte und Innenstädte stärken		
<p>Die Aussage "Nach 2025 wird die Bevölkerung voraussichtlich in allen Teilräumen Nordrhein-Westfalens abnehmen, auch dort, wo sie zunächst noch wächst" sollte etwas differenzierter dargestellt werden, da gerade im Ballungsraum Düsseldorf noch mit leichtem Wachstum, mindestens aber mit einer Stagnation der Bevölkerungsentwicklung zu rechnen ist. Düsseldorf gilt auf Jahre hinaus als Wachstumsmotor. Aufgrund der Bauflächenknappheit in der Landeshauptstadt können nicht alle Bau- und Zuzugswilligen im Stadtgebiet selbst versorgt werden. Daraus ergeben sich (inzwischen auch regionalplanerisch bestätigte) Überschwappeffekte.</p> <p>Die Stadt Haan ist aufgrund der geringen Pendeldistanzen und geringeren Kauf- und Mietpreise ein attraktiver Wohnstandort. In Haan selbst sind nach eigenen Berechnungen die Bevölkerungsverluste bis 2025 sehr moderat, so dass durchaus von einer annähernd gleichbleibenden Bevölkerung gesprochen werden kann. Negative infrastrukturelle Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten. Ansonsten wird aber die Leitvorstellung zu den Zentralen Orten und zur Stärkung der Innenstädte unterstützt.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird durch eine Ergänzung und Aktualisierung der Angaben zur demographischen Entwicklung in der Einleitung aufgegriffen.</p>	<p>Der Anregung wurde entsprochen. Insbesondere unter Punkt 1.2 „Demographischer Wandel“ wurden die Angaben zur Bevölkerungsentwicklung aktualisiert, stärker differenziert und u.a. auch die Bedeutung der Zuwanderungsüberschüsse aufgezeigt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Bevölkerungsprognose IT-NRW nicht die derzeitige Entwicklung der Flüchtlingszahlen und die daraus resultierenden Erfordernisse an die Planung berücksichtigen. Die Ausführungen sollten daher entsprechend ergänzt und die Konsequenzen aufgezeigt werden.</p>
ID: 10843 Schlagwort: 6.1-1 Ziel flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung		
<p>Dies ist eines der zentralen Ziele des neuen LEP und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Im Rahmen der Entwurfsänderung</p>

Gegenüberstellung der Stellungnahme der Stadt Haan im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des neuen LEP mit der Erwiderung der Landesplanungsbehörde und ergänzende Erläuterungen der Verwaltung

Stellungnahme Stadt Haan	Erwiderung der Landesplanungsbehörde	Ergänzende Erläuterungen der Verwaltung und weitere Handlungsempfehlung
<p>"bedarfsgerecht" und "flächensparend" sind Schlüsselbegriffe. Allerdings führt der demographische Wandel nicht zwangsläufig zu einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Die entscheidende Größe bei der Flächeninanspruchnahme z.B. durch den Wohnungsbau ist die Anzahl der Haushalte, die in den nächsten Jahren weiter steigen wird und neue Flächenbedarfe auslöst. Außerdem heißt bedarfsgerecht auch, flexibel reagieren zu können, das heißt, es müssen Spielräume für die Siedlungsentwicklung offen gehalten werden können, gerade um auf neu entstehende und heute nicht vorhersehbare Bedarfe bei der städtischen Siedlungsentwicklung reagieren zu können. Angesichts der Langfristigkeit der Landes- und Regionalplanung darf das siedlungsräumliche Korsett für die einzelnen Kommunen nicht zu eng geschnürt werden. Angesichts der unterschiedlichen räumlichen Entwicklungen der einzelnen Teilregionen des Landes wird gebeten, dieses Ziel stärker zu differenzieren.</p>	<p>Die Anregungen werden insofern berücksichtigt, als der überarbeitete LEP-Entwurf auch in Kap. 6 z. T. wesentliche Änderungen erfahren, die den Kommunen / Regionen in der Tendenz mehr Spielraum für planerische Entscheidungen einräumen, ihnen damit aber auch entsprechend mehr Verantwortung, den tatsächlichen Bedürfnissen und Entwicklungsmöglichkeiten nachzukommen, übertragen. U. a. wurde Satz 1 von Ziel 6.1-11 (5 ha-/Netto-Null-Ziel) zu einem Grundsatz umformuliert. Die nun in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 beschriebenen Methoden geben einen gewissen Rahmen vor, innerhalb dessen kommunalen und regionalen Besonderheiten aber auch unterschiedlichen demografischen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann. Es wird damit auch klargestellt, dass es keine Vorgaben für feste Kontingente der Siedlungsentwicklung in den einzelnen Gemeinden geben wird. Gerade auch weil die Regionalplanung bei einer Fortschreibung die Darstellung von Siedlungsraum auf einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren auslegt, bietet der überarbeitete LEP-Entwurf damit aus Sicht des Plangebers auch ausreichend Flexibilität, ohne dabei das Ziel einer eben auch flächensparenden Siedlungsentwicklung aus dem Blick zu verlieren.</p>	<p>des LEP wurde das Ziel 6.1-1 „Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ erheblich angepasst und die Voraussetzungen für die Ausweisung zusätzlicher Siedlungsflächen für die Kommunen verbessert. Hierbei wurden insbesondere die Ziele 6.1.10 „Flächentausch“ und das Ziel 6.1-11“ Flächensparende Siedlungsentwicklung“ in geänderter Form dem Ziel 6.1-1 beigefügt (s. hierzu im Einzelnen auch die Erläuterungen der Verwaltung zu diesen Punkten). Die Möglichkeiten zur zukünftigen Siedlungsentwicklung werden dabei jedoch entscheidend durch die ermittelten Bedarfe im Rahmen der Regionalplanung bestimmt.</p> <p>In den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 werden die Berechnungsmethoden für die Bedarfsermittlung für Wohn- und Wirtschaftsflächen nunmehr explizit aufgeführt und somit eine einheitliche Vorgehensweise festgelegt. Hierzu wird angeregt, dass in die Erläuterungen aufgenommen werden sollte, dass die Berechnungsmethode für Wohnbauflächen einen grundsätzlichen Orientierungsrahmen dar-</p>

Gegenüberstellung der Stellungnahme der Stadt Haan im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des neuen LEP mit der Erwiderung der Landesplanungsbehörde und ergänzende Erläuterungen der Verwaltung

Stellungnahme Stadt Haan	Erwiderung der Landesplanungsbehörde	Ergänzende Erläuterungen der Verwaltung und weitere Handlungsempfehlung
		<p>stellt, im Rahmen der Ermittlung der Bedarfe jedoch auch örtliche Besonderheiten Berücksichtigung finden können, um flexibel auf die kommunalen Gegebenheiten reagieren zu können. Dasselbe gilt für die Ermittlung der Wirtschaftsflächen die sich an dem Siedlungsmonitoring der Bezirksregierung orientieren. Auch hier müssen zur Erreichung einer möglichst großen, kommunalen Handlungsfähigkeit bestehende kommunale Besonderheiten Berücksichtigung finden, die ggf. zur Ausweisung von Sonderkontingenten führen, die sich nicht starr aus der vorgegebenen Methode ableiten lassen.</p>
<p>ID: 10844 Schlagwort: 6.1-4 Ziel Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen</p>		
<p>Dem Ziel 6.1-4 ist nur hinsichtlich der Verhinderung von weiteren Splittersiedlungen zu folgen. Sie verhindern eine kompakte, zentralörtliche Entwicklung. Dem gegenüber ist eine "bandartige" Entwicklung von Siedlungen entlang von Verkehrswegen häufig den topographischen Rahmenbedingungen geschuldet. In diesen Fällen muss eine Siedlungsentwicklung möglich sein. Daher ist die raumordnerische Festlegung in dieser Hinsicht als Grundsatz auszugestalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nur insofern gefolgt, als das Ziel durch eine Umformulierung vereinfacht und über den etwas weniger restriktiven Begriff der "Vermeidung" (für beide Teile des Ziels) die Möglichkeit eröffnet wird, in den Erläuterungen klarzustellen, dass: - das Ziel der Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung entlang von Verkehrswegen nicht die nach Ziel 6.3-3 ausnahmsweise mögliche Festle-</p>	<p>Die Landesplanungsbehörde ist der Anregung nicht gefolgt, dass Ziel 6.1-4 nur als Grundsatz auszuweisen. Das Ziel wurde aber durch eine weniger restriktive Formulierung vereinfacht. Zudem wird nunmehr auf bestimmte Ausnahmemöglichkeiten verwiesen. Es werden daher hierzu nicht erneut Anregungen vorgetragen.</p>

Gegenüberstellung der Stellungnahme der Stadt Haan im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des neuen LEP mit der Erwiderung der Landesplanungsbehörde und ergänzende Erläuterungen der Verwaltung

Stellungnahme Stadt Haan	Erwiderung der Landesplanungsbehörde	Ergänzende Erläuterungen der Verwaltung und weitere Handlungsempfehlung
	<p>gung von isoliert im Freiraum liegenden Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ausschließt; in diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass gerade entgegenstehende topographische und naturräumliche Gegebenheiten oder die mangelnde Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz die Neudarstellung eines isoliert im Freiraum liegenden GIB begründen können;</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Ziel der Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung entlang von Verkehrswegen nicht die nach Ziel 10.2-4 ausnahmsweise mögliche Entwicklung von Flächen für die Nutzung der Solarenergie ausschließt. <p>Es geht mit Ziel 6.1-4 - wie auch im bisherigen LEP - nicht darum, jegliche Siedlungsentwicklung an Verkehrswegen zu verhindern. Eine Ausrichtung der Entwicklung der Raum- und Siedlungsstruktur auf Verkehrswege kann sinnvoll sein, um auf diese Weise den Bedarf für weiteren Verkehrswegebau zu vermindern und einen effizienten Öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere Schienenpersonennahverkehr, zu ermöglichen (vgl. auch Grundsätze 6.2-2 und 8.1-1). Nicht sinnvoll sind jedoch das Zusammenwachsen von Ortsteilen entlang von Verkehrswegen und die daraus resultierende bandartige Siedlungsentwicklung, da diese zum einen der angestrebten kompakten, zentralörtlichen Siedlungsentwicklung mit all ihren Vorteilen widerspricht und zum anderen auch die für die Klimaanpassung sinnvolle Gliederung und Auflockerung des (Siedlungs-)Raums durch ein gestuftes Freifächensystem (vgl. auch Grundsatz 6.1-5) behindert. Auch die Vermeidung</p>	

Gegenüberstellung der Stellungnahme der Stadt Haan im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des neuen LEP mit der Erwiderung der Landesplanungsbehörde und ergänzende Erläuterungen der Verwaltung

Stellungnahme Stadt Haan	Erwiderung der Landesplanungsbehörde	Ergänzende Erläuterungen der Verwaltung und weitere Handlungsempfehlung
	bandartiger Siedlungsentwicklungen bleibt daher Ziel.	
ID: 10845 Schlagwort: 6.1-6 Ziel Vorrang der Innenentwicklung		
<p>Positiv ist zu werten, dass den Kommunen bei der Ausgestaltung dieses Ziels Spielräume eingeräumt werden sollen. Es wird attestiert, dass insbesondere bei der Brachflächenentwicklung Schwierigkeiten (z.B. Altlasten, Eigentumsverhältnisse) gegeben sind, so dass Brachflächen als Grün-, Erholungs- und Sportflächen umgenutzt werden können. Bauliche Nachverdichtungen können allerdings auch zu stadtklimatisch ungünstigen Situationen führen (z.B. Aufheizung), die es zu vermeiden gilt. Die Festlegung spiegelt den städtebaulichen Grundsatz des Vorrangs der Innenentwicklung in § 1a Abs. 2 BauGB wider und ist insoweit von den Kommunen bereits als baulleitplanerische Abwägungsdirektive mit besonderem Gewicht zu beachten. Allerdings liegt die konkrete Entwicklungsentscheidung für eine Fläche wegen ihrer bodenrechtlichen Relevanz und der den Kommunen obliegenden Planungshoheit in der Letztentscheidungskompetenz der Kommune. Den hierfür nötigen Planungsspielraum muss die Regionalplanung sicherstellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird insofern gefolgt, als Ziel 6.1-6 im überarbeiteten LEP-Entwurf als Grundsatz formuliert wird.</p>	<p>Durch die Umwandlung des Ziels 6.1-6 in einen Grundsatz werden die Handlungsspielräume der Kommune weiter gestärkt. Es werden daher hierzu nicht erneut Anregungen vorgetragen.</p>
ID: 10846 Schlagwort: 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen		
<p>Nach Grundsatz 6.1-8 sollen Brachflächen im Wege des Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden. Dieser ökologisch vernünftige und volkswirtschaftlich sinnvolle Ansatz wird allerdings durch die Festlegung verschärft, dass Neudarstellungen von Siedlungsflächen auf Freiflächen nur erfolgen sollen, wenn auf der Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings nachgewiesen wird, dass keine geeigneten Brachflächen zur Verfügung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der angesprochene Satz 2 von Grundsatz 6.1-8 gestrichen wird. Allerdings werden die Brachflächen, die sich für eine bauliche Nachnutzung eignen und bereits als Siedlungsflächen festgelegt sind, weiterhin über das Siedlungsflächenmonitoring auf den errechneten Bedarf angerechnet (vgl. neue Erläuterungen zu Ziel 6.1-1).</p>	<p>Der betroffene Absatz in Grundsatz 6.1-8 „Wiedernutzung von Brachflächen“ wurde ersatzlos gestrichen. Gegen die Aufnahme der Brachflächen in das Siedlungsmonitoring bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Aber auch hier wird wie unter</p>

Gegenüberstellung der Stellungnahme der Stadt Haan im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des neuen LEP mit der Erwiderung der Landesplanungsbehörde und ergänzende Erläuterungen der Verwaltung

Stellungnahme Stadt Haan	Erwiderung der Landesplanungsbehörde	Ergänzende Erläuterungen der Verwaltung und weitere Handlungsempfehlung
<p>stehen. Die Erläuterungen schweigen über die Voraussetzungen einer mangelnden Eignung. Sie gestehen lediglich zu, dass der Aufwand für die Wiedernutzung wirtschaftlich vertretbar sein müsse. Die so formulierte Stringenz des Vorrangs der Nutzung von Brachflächen droht allerdings die Herausforderungen solcher Nachfolgenutzungen zu verkennen. Damit drohen Planungsspielräume der Stadt Haan verloren zu gehen. Die genannten Nachteile können letztlich dazu führen, dass sich keine Nutzer für eine entsprechende Fläche finden. In der Festlegung selbst sollte daher klargestellt werden, dass tatsächlich nicht zur Verfügung stehende oder zu wirtschaftlich nicht vertretbaren Bedingungen zu sanierende Flächen vom Wiedernutzungsvorrang ausgenommen bleiben.</p>	<p>Dies ist gerechtfertigt, da der diese und die weiteren Vorgaben des LEP umsetzende Regionalplan bei einer Fortschreibung Siedlungsraum für einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren festlegt und damit aus Sicht des Plangebers auch ausreichende, die kommunale Planungshoheit nicht unzumutbare einschränkende Handlungsspielräume gewährleistet. Ein genereller Ausschluss aktuell nicht verfügbarer (oder zu sanierender) Flächen wäre vor diesem Hintergrund nicht sinnvoll und im Übrigen auch kontraproduktiv, da der Druck, diese Flächen einer Wiedernutzung zuzuführen sinken würde. Sofern feststeht, dass eine Brachfläche für eine Siedlungsnutzung auch langfristig nicht geeignet ist, kann die Kommune dieses über eine entsprechende FNP-Änderung dokumentieren und damit dafür sorgen, dass die Fläche nicht mehr als Reserve im Siedlungsflächenmonitoring erhoben wird.</p> <p>In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass Satz 1 von Ziel 6.1-11 (5 ha-/Netto-Null-Ziel) zu einem Grundsatz umformuliert und in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 zukünftig ein landesweit einheitliches Vorgehen zur Ermittlung des rechnerischen Bedarfs an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen beschrieben und definiert, welche Reserveflächen auf diesen errechneten Bedarf angerechnet werden müssen (Stichwort Siedlungsflächenmonitoring) sowie welche Konsequenzen sich daraus für die Frage der Neudarstellung von Siedlungsraum / -flächen ergeben.</p> <p>Es wird damit auch klargestellt, dass es keine Vorgaben für feste Kontingente der Siedlungsentwicklung in den einzelnen Gemeinden geben wird. Die nun beschriebenen Methoden geben einen gewissen Rahmen vor, in-</p>	<p>Punkt 6.1-1 angeregt, dass es sich hier nicht um eine starre Regelung handeln darf, sondern das hier auch berücksichtigt werden muss, wenn eine Fläche faktisch, z.B. aufgrund entgegenstehender Eigentümerinteressen oder aus Wirtschaftlichkeitsaspekten nachweislich nicht einer neuen Nutzung zugeführt werden kann. Eine Anrechnung einer solchen Fläche zu den Wirtschaftflächenpotentialen einer Kommune würde ansonsten den kommunalen Handlungsspielraum erheblich einschränken. Der in der Erwiderung der Landesplanungsbehörde aufgezeigte Weg, diese Fläche dann durch eine FNP-Änderung umzuwandeln, ist zeitaufwendig und planerisch aufgrund häufig entgegenstehender Eigentümerinteressen auch nur schwer umzusetzen. Insgesamt ist jedoch anzuführen, dass das Thema Brachflächen in Haan derzeit keine große Bedeutung hat.</p>

Gegenüberstellung der Stellungnahme der Stadt Haan im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des neuen LEP mit der Erwidern der Landesplanungsbehörde und ergänzende Erläuterungen der Verwaltung

Stellungnahme Stadt Haan	Erwidern der Landesplanungsbehörde	Ergänzende Erläuterungen der Verwaltung und weitere Handlungsempfehlung
	<p>nerhalb dessen kommunalen und regionalen Besonderheiten aber auch unterschiedlichen demografischen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann. Insgesamt gibt der überarbeitete LEP-Entwurf den Kommunen und Regionen ausreichende kommunale und regionale Entwicklungs- bzw. Gestaltungsmöglichkeiten, gerade auch weil die Regionalplanung bei einer Fortschreibung die Darstellung von Siedlungsraum auf einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren auslegt. Aus Sicht des Plangebers sind damit ausreichende Handlungsspielräume gewährleistet, ein kommunales Bodenmanagement und eine langfristige Planung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde damit nach wie vor möglich.</p>	
<p>ID: 10847 Schlagwort: 6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten</p>		
<p>Die Infrastruktur der Stadt Haan ist auf eine Größenordnung von ca. 30.000 Einwohnern ausgelegt. Vor allem die soziale Infrastruktur befindet sich hier auf einem auf diese Einwohnerzahl ausgelegtem Niveau. Es gilt deshalb, die hohe Quantität und Qualität zu halten. Eine Bevölkerung, die sich verringert, wird langfristige Auswirkungen insbesondere auf Kindergärten, Schulen, Jugendeinrichtungen, Senioreneinrichtungen etc. haben. Um diese Infrastruktur vor allem in den einzelnen Ortsteilen halten können, ist auch künftig eine Einwohnerzahl in der heutigen Größenordnung erforderlich. Außerdem würde eine Verringerung der Einwohnerzahlen insbesondere die technischen Infrastrukturen (z.B. Abwassersysteme oder ÖPNV) für jeden Einzelnen zu erheblichen Kostensteigerungen z.B. bei Abgaben und Gebühren führen, denn Infrastrukturkosten bestehen zu einem ho-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Eine Ergänzung der Erläuterungen ist aus Sicht des Plangebers nicht erforderlich, da schon aufgrund der Tatsache, dass es sich bei dieser Festlegung um einen Grundsatz handelt, klar ist, dass Folgekosten der Abwägung zugänglich sind - wenn auch ein aus Sicht des Plangebers wichtiges, welches eben noch nicht überall berücksichtigt wird. Am Rande sei darauf hingewiesen, dass es bei der Berücksichtigung von Folgekosten ja eben gerade nicht um kurzfristige, sondern um langfristige Kosteneinsparungen geht.</p>	<p>Die Landesplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. In ihrer Erwidern stellt sie jedoch heraus, dass es sich bei der Festlegung 6.1-9 „vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten“ um einen Grundsatz handelt und dieser somit der Abwägung zugänglich ist. Aufgrund dessen werden hierzu nicht erneut Anregungen vorgetragen.</p>

Gegenüberstellung der Stellungnahme der Stadt Haan im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des neuen LEP mit der Erwiderng der Landesplanungsbehörde und ergänzende Erläuterungen der Verwaltung

Stellungnahme Stadt Haan	Erwiderng der Landesplanungsbehörde	Ergänzende Erläuterungen der Verwaltung und weitere Handlungsempfehlung
<p>hen Anteil aus Fixkosten, die sich nicht reduzieren lassen. Der Einzelhandel mit seiner Leitfunktion für die Ortszentren würde ebenfalls stark an Bevölkerungsverlusten leiden. Weniger Einwohner bedeuten weniger Käufer und weniger Kaufkraft.</p> <p>Allerdings ist einerseits eine dezidierte Ermittlung von Infrastrukturfolgekosten in der Praxis im Regelfall mit erheblichen Schwierigkeiten bzw. Aufwendungen verbunden. Andererseits darf Stadtplanung nicht allein auf (kurzfristige) kostensparende Effekte reduziert werden. Vielmehr sollte eine städtebauliche Qualität im Vordergrund stehen, die langfristig bei entsprechend hoher Akzeptanz wieder zu Kosteneinsparungen führen kann. Ein auf lange Sicht zu erwartender städtebaulicher Qualitätsgewinn ist mit einfachen Kostenformeln nicht zu greifen. Folgekosten sollten daher nicht alleiniges Kriterium bei der Siedlungsflächenentwicklung sein, sondern sind wie städtebaulich- ökologische Kriterien in eine Gesamtabwägung einzubeziehen. Welche Kosten eine Rolle spielen und welche Gewichtungen bei der städtebaulichen Planung vorgenommen werden, kann nur alleinige Entscheidung der planenden Kommune sein. Um Klarstellung dieses Aspektes in den Erläuterungen zu diesem Grundsatz wird daher gebeten.</p>		
<p>ID: 10848 Schlagwort: 6.1-10 Ziel Flächentausch</p>		
<p>Ergänzend zum Flächentausch sollten auf der Ebene der Regionalplanung und des Flächennutzungsplanung Flexibilität- und Langfristigkeitsszuschläge ermöglicht werden, die über den für den Planungszeitraum ermittelten reinen Nettobedarf für die Siedlungsentwicklung hinausgehen. Die Stadt Haan benötigt insbesondere für anfra-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des zweiten Satzes von Ziel 6.1-11 bzw. die entsprechenden Ziele 6.1-2, 6.1-10 (nur der erste Satz) - ohne den dritten Spiegelstrich (Innenentwicklung) - sinngemäß in das neue Ziel 6.1-1 integriert werden, allerdings nicht</p>	<p>Die Landesplanungsbehörde ist der Anregung, das Ziel „Flächentausch“ in einen Grundsatz umzuwandeln, nicht nachgekommen. Der Entwurf des neuen LEP wurde aber dahingehend angepasst,</p>

Gegenüberstellung der Stellungnahme der Stadt Haan im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des neuen LEP mit der Erwidern der Landesplanungsbehörde und ergänzende Erläuterungen der Verwaltung

Stellungnahme Stadt Haan	Erwidern der Landesplanungsbehörde	Ergänzende Erläuterungen der Verwaltung und weitere Handlungsempfehlung
<p>gende Unternehmen ein differenziertes Angebot an unterschiedlichen Flächenprofilen, die kurzfristig verfügbar sein müssen. Ein Flächentausch benötigt immer ein zusätzliches zeitaufwendiges Planverfahren. Dieses ließe sich bei erhöhter Flexibilität in der Siedlungsflächenentwicklung vermeiden, ohne dass dadurch mehr Fläche verbraucht würde als tatsächlich bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden könnte.</p> <p>Ist aber die Entwicklung einer noch im Freiraum liegenden Fläche aus Gründen des Gewerbeflächenbedarfs in dem einen Teil des Gemeindegebietes notwendig, darf seine Umwandlung in Siedlungsfläche nicht davon abhängig gemacht werden, dass dafür an anderer Stelle im Gemeindegebiet eine Reservefläche, die zeitlich nachfolgend entwickelt werden könnte, in Freiraum umgewandelt werden muss. Flächen, die im Regionalplan als ASB oder GIB ausgewiesen sind, werden von den Kommunen nur dann entwickelt, wenn hierfür ein Bedarf bzw. eine Nachfrage besteht und die Infrastrukturkosten i.d.R. von den neuen Nutzern finanziert werden. Insoweit sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die Kommunen den Vorgaben der §§ 1 Abs 3 und 1 a Abs. 2 BauGB verpflichtet sind.</p> <p>Damit die Stadt Haan in der Lage bleibt, von ihrer Planungshoheit effektiv Gebrauch zu machen, ist der Flächentausch als Grundsatz festzulegen, der einer Abwägung mit den konkreten örtlichen Belangen zugänglich bleibt. Außerdem sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, dass Siedlungsflächen auch zwischen den Gebieten der Regionalpläne getauscht werden können.</p>	<p>mehr als Hürdenlauf, sondern in Form von 3 Fallkonnstellationen (Bedarf > Reserven => zusätzliche Darstellungen im Regionalplan; Bedarf = Reserven => Flächentausch; Bedarf < Reserven => Rücknahme von Bauflächen). Im Rahmen dieser Verschiebung wird zudem durch Ergänzungen / Umformulierungen verschiedenen Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren (z. B. zur Frage der Adressaten) Rechnung getragen. Der zweite Satz dagegen wird aufgrund der im Beteiligungsverfahren erhobenen Bedenken in die Erläuterungen zu dem neuen Ziel 6.1-1 verschoben und die Gleichwertigkeit dabei im Wesentlichen auf die Qualität der Freiraumfunktionen nach LPIG-DVO bezogen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass der überarbeitete LEP-Entwurf auch ansonsten in Kap. 6 z. T. wesentliche Änderungen erfahren hat, die den Kommunen / Regionen in der Tendenz mehr Spielraum für planerische Entscheidungen einräumen, ihnen damit aber auch entsprechend mehr Verantwortung, den tatsächlichen Bedürfnissen und Entwicklungsmöglichkeiten nachzukommen, übertragen. U. a. wird Satz 1 von Ziel 6.1-11 (5 ha-/Netto-Null-Ziel) zu einem Grundsatz umformuliert und in den Erläuterungen zu 6.1-1 zukünftig als Grundlage für alle entsprechenden Festlegungen in den Kapiteln 6.1 - 6.4 ein landesweit einheitliches Vorgehen zur Ermittlung des rechnerischen Bedarfs an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen beschrieben und definiert, welche Reserveflächen auf diesen errechneten Bedarf angerechnet werden müssen (Stichwort Siedlungsflächenmonitoring) sowie welche Konsequenzen sich daraus für die Frage der Neudarstellung von Siedlungsraum / -flächen ergeben. Es wird damit auch</p>	<p>dass das Ziel „Flächentausch“ nunmehr unter Punkt 6.1-1 in veränderter Form aufgenommen wurde. Die Regelung wurde dahingehend angepasst bzw. klarstellend geregelt, dass ein Flächentausch nunmehr nur dann erforderlich ist, wenn über den festgestellten Bedarf hinaus Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraumes in Anspruch genommen werden soll. Auch unter Berücksichtigung des neuen Grundsatzes 6.1-2 und den Veränderungen zu Ziel 6.1.-11 werden daher hierzu nicht erneut Anregungen vorgetragen.</p>

Gegenüberstellung der Stellungnahme der Stadt Haan im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des neuen LEP mit der Erwiderung der Landesplanungsbehörde und ergänzende Erläuterungen der Verwaltung

Stellungnahme Stadt Haan	Erwiderung der Landesplanungsbehörde	Ergänzende Erläuterungen der Verwaltung und weitere Handlungsempfehlung
	<p>klargestellt, dass es keine Vorgaben für feste Kontingente der Siedlungsentwicklung in den einzelnen Gemeinden geben wird. Bezüglich Wirtschaftsflächen soll zukünftig nicht auf das im Vallée-Gutachten vorgeschlagene ISB-Modell (modifizierte GIFPRO-Methode), sondern auf die dort ebenfalls empfohlene Methode der Trendfortschreibung auf Basis der sich aus dem Siedlungsflächenmonitoring ergebenden Flächeninanspruchnahmen abgestellt werden. Im Bereich der Wohnbauflächen wird zwar im Wesentlichen die von Prof. Vallée entwickelte Methode zugrundegelegt - jedoch mit leichten, aus dem Beteiligungsverfahren abgeleiteten Modifikationen (wie z. B. dem Zugeständnis, auch bei geringen bzw. negativen Bedarfen einen Grundbedarf in Höhe der Hälfte des Ersatzbedarfs anzuerkennen), die den Handlungsspielraum der Kommunen und Regionen erhöhen. Weitere Handlungsspielräume werden insofern eröffnet, als in den ergänzten Erläuterungen zu 6.1-1 ein Planungs- bzw. Flexibilitätsszuschlag von bis zu 10 % (in begründeten Ausnahmefällen maximal bis zu 20%) vorgegeben wird. Die nun beschriebenen Methoden geben einen gewissen Rahmen vor, innerhalb dessen kommunalen und regionalen Besonderheiten aber auch unterschiedlichen demografischen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann. Eine Umformulierung des Ziels in einen Grundsatz wird vor diesem Hintergrund und aus den folgenden Gründen abgelehnt. Das Grundgesetz gewährleistet den Gemeinden kein uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung, sondern lässt dieses gemäß Art. 28 Abs.2 S.1 Grundgesetz (GG) nur im Rahmen der Gesetze zu. Die Landesplanung darf die Pla-</p>	

Gegenüberstellung der Stellungnahme der Stadt Haan im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des neuen LEP mit der Erwiderung der Landesplanungsbehörde und ergänzende Erläuterungen der Verwaltung

Stellungnahme Stadt Haan	Erwiderung der Landesplanungsbehörde	Ergänzende Erläuterungen der Verwaltung und weitere Handlungsempfehlung
	<p>nungshoheit der Gemeinden einschränken, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist. Die auch mit Ziel 6.1-10 verfolgten Zwecke (vgl. zur Begründung ergänzend auch die neuen Erläuterungen zu Beginn von Kap. 6.1) - insbesondere eine konzentrierte Siedlungsentwicklung und der Ressourcenschutz - tragen dazu bei, notwendige Freiraumfunktionen zu erhalten und einer Zersiedlung des Raumes entgegen zu wirken, indem z. B. Tauschflächen dort wieder dem Freiraum zugeführt werden, wo die Entfernungen zu infrastrukturell gut ausgestatteten Siedlungsbereichen groß sind, um stattdessen infrastrukturell besser ausgestattete Standorte für Flächenausweisungen wählen zu können. Mit einem Grundsatz könnten die genannten Zwecke nicht im gleichen Maße erreicht werden. Insgesamt gibt der überarbeitete LEP-Entwurf den Kommunen und Regionen ausreichende kommunale und regionale Entwicklungs- bzw. Gestaltungsmöglichkeiten, gerade auch weil die Regionalplanung bei einer Fortschreibung die Darstellung von Siedlungsraum auf einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren auslegt. Aus Sicht des Plangebers sind damit ausreichende Handlungsspielräume gewährleistet, ein kommunales Bodenmanagement und eine langfristige Planung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde damit nach wie vor möglich. Eine unzulässige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt damit nicht (mehr) vor. Im Übrigen besteht nach wie vor die Möglichkeit von Regionalplanänderungen, wenn absehbar ist, dass der bei der Fortschreibung für die Laufzeit des Regionalplans ermittelte Bedarf an Wohnbau- oder Wirtschaftsflächen nicht ausreicht. Die</p>	

Gegenüberstellung der Stellungnahme der Stadt Haan im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des neuen LEP mit der Erwidern der Landesplanungsbehörde und ergänzende Erläuterungen der Verwaltung

Stellungnahme Stadt Haan	Erwidern der Landesplanungsbehörde	Ergänzende Erläuterungen der Verwaltung und weitere Handlungsempfehlung
	Vorgaben der §§ 1 Abs. 3 und 1a Abs. 2 BauGB machen das Ziel auch nicht unnötig, da diese Vorgaben zwar ähnliche Zielrichtungen verfolgen, aber in dem vorliegenden Ziel andere / konkretere Regelungen getroffen werden.	
ID: 10849 Schlagwort: 6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung		
<p>Die Stadt Haan verfügt über herausragende Lagefaktoren, die mit einer wirtschaftlichen Dynamik und selbstverständlich mit einer bestimmten Flächennachfrage einhergehen. Es ist im vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplans kaum erkennbar, dass für die Regionen des Landes unterschiedliche "Regeln" der Flächendisposition gelten. Vielmehr wird der Eindruck erweckt, dass eine sehr einheitliche Betrachtungsweise angelegt werden soll. Dies wird den individuellen Erfordernissen des Ballungsraums Düsseldorf insbesondere den sehr spezifischen Problemen der Flächendisposition nicht gerecht. Es sollte anerkannt werden, dass für prosperierende Städte andere Maßgaben gelten müssen als für solche mit einer geringeren Entwicklungsdynamik. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass in den bestehenden Siedlungsbereichen eine Ausdünnung stattfindet (mehr Singlehaushalte, Erhöhung der Wohnfläche p.P. etc.), die es unerlässlich macht, neue Wohnbauflächen resp. Allgemeine Siedlungsbereiche vorzuhalten, um zumindest auf Haan bezogen die Einwohnerzahl auf dem annähernd heutige Level halten zu können. Außerdem sei darauf hingewiesen, dass das langfristige "Netto-Null"-Ziel im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung einen Widerspruch zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung, die im Ziel 6.1-1</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird insofern Rechnung getragen, als Ziel 6.1-11 gestrichen wird. Der Inhalt von Satz 1 von Ziel 6.1-11 (5 ha-/Netto-Null-Ziel) wird zu einem Grundsatz umformuliert (Grundsatz 6.1-2) und die dazugehörigen Erläuterungen um eine Herleitung des 5 ha- bzw. Definition des Netto-Null-Zieles sowie um Umsetzungshinweise zum Thema Flächensparen ergänzt. Der Inhalt des zweiten Satzes von Ziel 6.1-11 bzw. die entsprechenden Ziele 6.1-2, 6.1-10 (nur der erste Satz) werden - ohne den dritten Spiegelstrich (Innenentwicklung) - sinngemäß in Ziel 6.1-1 integriert, allerdings nicht mehr als Hürdenlauf, sondern in Form von 3 Fallkonstellationen (Bedarf > Reserven => zusätzliche Darstellungen im Regionalplan; Bedarf = Reserven => Flächentausch; Bedarf < Reserven => Rücknahme von Bauflächen). Die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Betriebe (Satz 3 von Ziel 6.1-11) sind über den Satz 2 von Ziel 6.1-1 (bedarfsgerechte Festlegung ASB / GIB) und dadurch, dass es sich bei dem Vorrang der Innenentwicklung (6.16) zukünftig nur noch um einen Grundsatz handelt, abgedeckt (vgl. entsprechende neue Erläuterungen zu Ziel 6.1-1). In den Erläuterungen zu dem neuen Ziel 6.1-1 wird zudem zukünftig als Grundlage für alle entsprechenden Festlegungen in den Kapiteln 6.1 - 6.4 ein lan-</p>	<p>Den Anregungen der Stadt Haan wird durch die vorgenommenen Änderungen in Teilen entsprochen. So wird das Ziel 6.1-11 gestrichen, wobei Satz 1 in veränderter Form nunmehr jedoch als Grundsatz unter Nr. 6.1-2 aufgenommen wird. Anstatt der bisher sehr stringenten Vorgaben des Ziels 6.1-11 wird nunmehr stattdessen als Regelung unter Ziel 6.1-1 „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ vorgegeben, dass die Regionalplanung bedarfsgerecht die allgemeinen Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung festlegt. Aufbauend auf diesen Bedarfen ergeben sich dann die weiteren Regelungen zum Flächentausch oder zur Flächenrückgabe. Durch die Umwandlung des 1. Satzes des bisherigen Ziels 6.1-11 in den Grundsatz 6.1-2 erhalten die</p>

Gegenüberstellung der Stellungnahme der Stadt Haan im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des neuen LEP mit der Erwidern der Landesplanungsbehörde und ergänzende Erläuterungen der Verwaltung

Stellungnahme Stadt Haan	Erwidern der Landesplanungsbehörde	Ergänzende Erläuterungen der Verwaltung und weitere Handlungsempfehlung
<p>formuliert ist, darstellt. Darüber hinaus legt das Ziel strenge Voraussetzungen für die Erweiterung von Siedlungsraum zu Lasten des Freiraums fest: Nachweis des Bedarfs an zusätzlichen Bauflächen, Rücknahme von Siedlungsflächenreserven gemäß Ziel 6.1-2, kein Vorhandensein geeigneter Flächen der Innenentwicklung im bisher festgelegten Siedlungsraum und keine Möglichkeit des Flächentauschs. Sie schränken dadurch die gemeindliche Planungshoheit, die nach Artikel 28 Abs. 2 GG als Bestandteil des kommunalen Selbstverwaltungsrechts garantiert ist, in unzulässigem Umfang ein. Kommunale Planungshoheit setzt voraus, dass den Städten und Gemeinden eine nachhaltige Steuerungs- und Planungsmöglichkeit erhalten bleibt. Daher müssen Flächen für Planungsvarianten zur Verfügung stehen, von denen nur die tatsächlich benötigten Flächen entwickelt werden. Nur eine solche Flächenverfügbarkeit trägt dazu bei, Abhängigkeiten von Bodeneigentumsverhältnissen zu minimieren, Bodenpreissteigerungen einzudämmen und Entwicklungsblockaden zu verhindern</p>	<p>desweit einheitliches Vorgehen zur Ermittlung des rechnerischen Bedarfs an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen beschrieben und definiert, welche Reserveflächen auf diesen errechneten Bedarf angerechnet werden müssen (Stichwort Siedlungsflächenmonitoring) sowie welche Konsequenzen sich daraus für die Frage der Neudarstellung von Siedlungsraum / -flächen ergeben. Es wird damit auch klargelegt, dass es keine Vorgaben für feste Kontingente der Siedlungsentwicklung in den einzelnen Gemeinden geben wird. Bezüglich Wirtschaftsflächen soll zukünftig nicht auf das im Vallée-Gutachten vorgeschlagene ISB-Modell (modifizierte GIFPRO-Methode), sondern auf die dort ebenfalls empfohlene Methode der Trendfortschreibung auf Basis der sich aus dem Siedlungsflächenmonitoring ergebenden Flächeninanspruchnahmen abgestellt werden. Im Bereich der Wohnbauflächen wird zwar im Wesentlichen die von Prof. Vallée entwickelte Methode zugrundegelegt - jedoch mit leichten, aus dem Beteiligungsverfahren abgeleiteten Modifikationen (wie z. B. dem Zugeständnis, auch bei geringen bzw. negativen Bedarfen einen Grundbedarf in Höhe der Hälfte des Ersatzbedarfs anzuerkennen), die den Handlungsspielraum der Kommunen und Regionen erhöhen und auch bestimmte Rahmenbedingungen (wie z. B. die Zunahme von Single-Haushalten, Anstieg der Pro-Kopf-Wohnfläche) berücksichtigen. Über die dieser Berechnung zugrundezuliegende Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW sind daneben auch Zuwanderungen berücksichtigt. Weitere Handlungsspielräume werden insofern eröffnet, als in den ergänzten Erläuterungen zu 6.1-1 ein Planungs- bzw. Flexibilitätszuschlag von bis zu 10 % (in begründe-</p>	<p>Kommunen einen größeren Entscheidungsspielraum und grundsätzliche Abwägungsmöglichkeiten. Es werden daher nicht erneut Anregungen vorgetragen.</p>

Gegenüberstellung der Stellungnahme der Stadt Haan im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des neuen LEP mit der Erwiderung der Landesplanungsbehörde und ergänzende Erläuterungen der Verwaltung

Stellungnahme Stadt Haan	Erwiderung der Landesplanungsbehörde	Ergänzende Erläuterungen der Verwaltung und weitere Handlungsempfehlung
	<p>ten Ausnahmefällen maximal bis zu 20%) vorgegeben wird. Weitergehende Änderungen oder Ausnahmen von dem neuen Ziel 6.1-1 werden vor diesem Hintergrund und aus den folgenden Gründen abgelehnt. Das Grundgesetz gewährleistet den Gemeinden kein uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung, sondern lässt dieses gemäß Art. 28 Abs.2 S.1 Grundgesetz (GG) nur im Rahmen der Gesetze zu. Die Landesplanung darf die Planungshoheit der Gemeinden einschränken, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist. Die mit Ziel 6.1-1 neu verfolgten Zwecke (vgl. zur Begründung ergänzend auch die neuen Erläuterungen zu Beginn von Kap. 6.1) - insbesondere eine konzentrierte Siedlungsentwicklung und der Ressourcenschutz - tragen dazu bei, notwendige Freiraumfunktionen zu erhalten und einer Zersiedlung des Raumes entgegen zu wirken, indem z. B. Tauschflächen dort wieder dem Freiraum zugeführt werden, wo die Entfernungen zu infrastrukturell gut ausgestatteten Siedlungsbereichen groß sind, um stattdessen infrastrukturell besser ausgestattete Standorte für Flächenausweisungen wählen zu können (Flächentausch), oder indem Flächen, für die mittel-bis langfristig (üblicher Planungszeitraum Regionalplan: 15 bis 20 Jahre) kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden (Flächenrücknahme). Würde auch Satz 2 von Ziel 6.1-11 noch in einen Grundsatz umgewandelt oder sogar gestrichen, könnten die genannten Zwecke nicht im gleichen Maße erreicht werden. Insgesamt gibt der überarbeitete LEP-Entwurf den Kommunen und Regionen ausreichende kommunale und regionale Entwicklungs- bzw. Gestaltungsmöglichkeiten, gerade auch weil</p>	

Gegenüberstellung der Stellungnahme der Stadt Haan im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des neuen LEP mit der Erwiderung der Landesplanungsbehörde und ergänzende Erläuterungen der Verwaltung

Stellungnahme Stadt Haan	Erwiderung der Landesplanungsbehörde	Ergänzende Erläuterungen der Verwaltung und weitere Handlungsempfehlung
	<p>die Regionalplanung bei einer Fortschreibung die Darstellung von Siedlungsraum auf einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren auslegt. Aus Sicht des Plangebers sind damit ausreichende Handlungsspielräume gewährleistet, ein kommunales Bodenmanagement und eine langfristige Planung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde damit nach wie vor möglich. Eine unzulässige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt damit nicht (mehr) vor. Im Übrigen besteht nach wie vor die Möglichkeit von Regionalplanänderungen, wenn absehbar ist, dass der bei der Fortschreibung für die Laufzeit des Regionalplans ermittelte Bedarf an Wohnbau- oder Wirtschaftsflächen nicht erreicht.</p>	
<p>ID: 10850 Schlagwort: 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile</p>		
<p>Einen zu restriktiven Ansatz verfolgt hingegen der Grundsatz 6.2-3. Sein Ziel ist die Vermeidung eines wesentlichen Anwachsens Allgemeiner Siedlungsbereiche ohne zentralörtlich bedeutsame Infrastruktur und kleinerer Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern. Solche Ortsteile sollen auf die Eigenentwicklung beschränkt werden, um eine langfristige Sicherung insgesamt tragfähiger zentralörtlicher Siedlungsstrukturen zu gewährleisten.</p> <p>Während in Ortsteilen, die den Schwellenwert von 2.000 Einwohnern überschreiten und daher im Regionalplan als ASB dargestellt werden, Planungen und Maßnahmen zur Nutzung und Abrundung bereits baulich geprägter Flächen möglich bleiben sollen, sollen die kleineren Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern strikt auf ihre Eigenentwicklung und die Tragfähigkeit ihrer Infrastruk-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Anregungen und Bedenken werden z.T. durch Streichung des Grundsatzes 6.2-3 und andere Änderungen des LEP- Entwurfs aufgegriffen.</p> <p>Um Widersprüche zwischen einzelnen Festlegungen des LEP zu vermeiden, wird der Vollzug der Siedlungsentwicklung in regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen und die (Eigen-)Entwicklung kleiner Ortsteile abschließend in Ziel 2-3 geregelt. Darin inbegriffen ist die Möglichkeit, auch in kleineren Ortsteilen im Rahmen der Eigenentwicklung Bauflächen auszuweisen oder diese Ortsteile bewusst in größerem Umfang zu entwickeln; letzteres erfordert dann aber eine Festlegung als Siedlungsbereich im Regionalplan.</p> <p>Im Übrigen wird an der bevorzugten (und im Flächen-</p>	<p>Die Erwiderung der Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine erneuten Anregungen vorgetragen.</p>

Gegenüberstellung der Stellungnahme der Stadt Haan im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des neuen LEP mit der Erwiderng der Landesplanungsbehörde und ergänzende Erläuterungen der Verwaltung

Stellungnahme Stadt Haan	Erwiderng der Landesplanungsbehörde	Ergänzende Erläuterungen der Verwaltung und weitere Handlungsempfehlung
<p>tur beschränkt werden. Sie werden zudem nicht nur für sich betrachtet, sondern auch mit den anderen im Regionalplan nicht dargestellten Ortsteilen einer Gemeinde hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiflächen in Bezug gesetzt. In der Summe sollen sie erheblich unter der Entwicklung der im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche zurückbleiben. Mit diesem Konzept schießt die Landesplanungsbehörde über das Ziel hinaus und hemmt die Entwicklung in kleineren Ortsteilen über Gebühr. Das zu begrüßende Konzept der Stärkung zentralörtlich bedeutsamer ASB zur Gewährleistung einer tragfähigen Infrastruktur und Daseinsvorsorge darf in der Konsequenz nicht den anderen kleinen Ortsteilen einer Gemeinde jedwede Entwicklungsperspektive nehmen.</p>	<p>umfang überwiegenden) Entwicklung der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche gegenüber den kleineren Ortsteilen (<2000 Einwohner) festgehalten. Klarstellend wird festgelegt, dass die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile auch die Entwicklung vorhandener Betriebe umfasst. Außerdem wird in den Erläuterungen u.a. auch darauf hingewiesen, dass Ortslagen mit weniger als 2.000 Einwohnern im Rahmen der Eigenentwicklung z.T. Versorgungsfunktionen bzw. -einrichtungen (z. B. Schule) für andere Ortsteile übernehmen können.</p> <p>Die "Eigenentwicklung" wird im LEP nicht definiert, sondern einer angemessenen Bewertung im Einzelfall überlassen. Die Bestrebungen der Dorfentwicklung, wie z.B. des Wettbewerbs "Unser Dorf hat Zukunft", betreffen insbesondere Entwicklungen im Bestand und sind insofern in der "Eigenentwicklung" inbegriffen.</p> <p>Die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche wird nunmehr als Grundsatz (nicht mehr als Ziel) in 6.2-1neu festgelegt.</p> <p>Mit Ziel 2-3 und Grundsatz 6.2-1neu wird die Entwicklung zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereiche bevorzugt, eine Entwicklung anderer Allgemeiner Siedlungsbereiche, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, wird aber nicht ausgeschlossen. Damit erübrigt sich der bisherige Grundsatz 6.2-3. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Ein-</p>	

Gegenüberstellung der Stellungnahme der Stadt Haan im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des neuen LEP mit der Erwiderung der Landesplanungsbehörde und ergänzende Erläuterungen der Verwaltung

Stellungnahme Stadt Haan	Erwiderung der Landesplanungsbehörde	Ergänzende Erläuterungen der Verwaltung und weitere Handlungsempfehlung
	<p>wohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung).</p> <p>Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört.</p> <p>In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.</p>	
<p>ID: 10851 Schlagwort: 7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte</p>		
<p>In dem Grundsatz heißt es, dass wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bo-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Auffassung wird nicht geteilt, da aufgrund der Festle-</p>	<p>Die Erwiderung der Landesplanungsbehörde wird zur Kennt-</p>

Gegenüberstellung der Stellungnahme der Stadt Haan im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des neuen LEP mit der Erwiderung der Landesplanungsbehörde und ergänzende Erläuterungen der Verwaltung

Stellungnahme Stadt Haan	Erwiderung der Landesplanungsbehörde	Ergänzende Erläuterungen der Verwaltung und weitere Handlungsempfehlung
<p>denfruchtbarkeit für eine landwirtschaftliche Nutzung für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden sollen. Hier ergeben sich Konflikte mit der räumlichen Entwicklung von Haan, da davon auszugehen ist, dass im gesamten Stadtgebiet sehr hohe Bodenwertzahlen vorliegen.</p>	<p>gung als Grundsatz in begründeten Fällen Abweichungen von der Regelung möglich sind.</p>	<p>nis genommen. Es werden keine erneuten Anregungen vorgetragen.</p>
<p>ID: 10852 Schlagwort: 8.2-3 Ziel Höchstspannungsleitungen</p>		
<p>Es sollte klargestellt werden, dass die genannten Abstände zu Wohngebäuden und Gebäuden mit vergleichbarer Sensibilität nicht nur für die Höchstspannungsleitung selbst sondern für alle dazugehörigen technischen Einrichtungen und Nebenanlagen, bei denen mit elektromagnetischen Feldern zu rechnen ist, gelten. In diesem Ziel fehlt außerdem ein Ausnahmetatbestand für heranrückende Wohnbebauung an bestehende Freileitungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird insoweit gefolgt, dass bei der Bindungswirkung der Festlegung zwischen bestehenden Trassen von Höchstspannungsfreileitungen auf der einen Seite (=> Grundsatz 8.2-3) und neuen Höchstspannungsfreileitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr, die nicht unmittelbar neben einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsleitung errichtet werden, (=> Ziel 8.2-4) unterschieden wird.</p> <p>Die zulässigen Abstände zu Umspannanlagen, Konvertern, etc. sind im Einzelfall von der jeweils für die Genehmigung / Planfeststellung etc. zuständigen Behörde festzulegen.</p>	<p>Die Erwiderung der Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine erneuten Anregungen vorgetragen.</p>